

## Inhaltsverzeichnis

Satzung vom 4. Dezember 2018 zur Änderung der Satzung der Stadt Essen über die Erhebung von Gebühren für abfallwirtschaftliche Leistungen vom 19.12.2001 zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.2017

Satzung vom 4. Dezember 2018 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entwässerungsabgaben (Entwässerungsabgabensatzung) der Stadt Essen vom 02.12.2011 (in der Fassung vom 23.11.2017)

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2019 (Hebesatzsatzung) der Stadt Essen vom 4. Dezember 2018

Satzung vom 4. Dezember 2018 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Essen

Nutzungs- und Entgeltordnung für die Weststadthalle vom 4. Dezember 2018

Satzung vom 4. Dezember 2018 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 06.12.2004 (in der Fassung vom 23.11.2017)

Nachruf

Jägerprüfung 2019

Beteiligungsbericht 2018 der Stadt Essen liegt vor

Widmungserweiterung

Sonstige Bekanntmachungen

- Sparkasse Essen

Öffentliche Zustellungen

## Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation:

### **Satzung vom 4. Dezember 2018 zur Änderung der Satzung der Stadt Essen über die Erhebung von Gebühren für abfallwirtschaftliche Leistungen vom 19.12.2001 zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.2017**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 lit. f, i und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442) in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRWS. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für abfallwirtschaftlichen Leistungen der Stadt Essen (Abfallgebührensatzung) vom 19.12.2001 in der Fassung vom 23.11.2017 (Amtsblatt Nr. 49 vom 08.12.2017) beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„Bei einem wöchentlich einmaligen Entleerungsrhythmus im Volls-service beträgt der Jahresgebührensatz pro Liter 2,91 €. Entsprechend ergeben sich kaufmännisch gerundet pro zugelassenem Restabfallbehälter folgende Jahresgebührensätze:

- a) 40 l = 116,40 €
- b) 60 l = 174,60 €
- c) 80 l = 232,80 €
- d) 120 l = 349,20 €
- e) 240 l = 698,40 €

- f) 660 l = 1.920,60 €
- g) 770 l = 2.240,70 €
- h) 1.100 l = 3.201,00 €

Für Behälter mit einem größeren Fassungsvermögen als 1.100 l werden pro Liter 2,91 Euro festgesetzt.

Zugelassene Restabfallsäcke können für 2,50 Euro pro Stück erworben werden.“

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

**\* \* \***

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

4. Dezember 2018 Der Oberbürgermeister  
Thomas Kufen

**Satzung  
vom 4. Dezember 2018  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung  
von Entwässerungsabgaben  
(Entwässerungsabgabensatzung)  
der Stadt Essen vom 02.12.2011  
(in der Fassung vom 23.11.2017)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 lit. f) und i) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GVNRWS. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90), sowie des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), neu gefasst durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934), des Abwasserabgaben-gesetzes Nordrhein-Westfalen (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 07. 2017 (BGBl. I S. 2771)) in Verbindung mit der Satzung über die Benutzung der Entwässerungseinrichtungen der Stadt Essen (Entwässerungssatzung) vom 30.11.2015 (Amtsblatt Nr. 49 vom 04.12.2015) hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 28.11.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Essen über die Erhebung von Entwässerungsabgaben (Entwässerungsabgabensatzung) der Stadt Essen vom 02.12.2011 (Amtsblatt Nr. 50 vom 16.12.2011), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.2017 (Amtsblatt Nr. 49 vom 08.12.2017), beschlossen:

**Artikel 1**

Die Gebührensätze werden wie folgt geändert:

- |                             |         |
|-----------------------------|---------|
| 1.) In § 6                  |         |
| Abs. 1 a)                   |         |
| für Mitglieder              |         |
| von Abwasserverbänden       | 1,92 €  |
| Abs. 1 b)                   |         |
| für die                     |         |
| übrigen Gebührenpflichtigen | 3,10 €  |
| Abs. 2 a)                   |         |
| für die Mitglieder          |         |
| von Abwasserverbänden       | 0,99 €  |
| Abs. 2 b)                   |         |
| für die                     |         |
| übrigen Gebührenpflichtigen | 1,56 €  |
| 2.) In § 7 Abs. 2 Satz 2    | 60,15 € |
| 3.) In § 8 Abs. 2 Satz 2    | 25,30 € |

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

4. Dezember 2018 Der Oberbürgermeister  
Thomas Kufen

**Satzung  
über die Erhebung der Grundsteuer  
und der Gewerbesteuer  
für das Haushaltsjahr 2019  
(Hebesatzsatzung)  
der Stadt Essen  
vom 4. Dezember 2018**

Aufgrund der §§ 7, 41 (1) f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntgabe vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), und § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2017 (BGBl. I S.2074), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

**§ 1**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- |                                    |          |
|------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer                     |          |
| für land- und forstwirtschaftliche |          |
| Betriebe (Grundsteuer A)           | 255 v.H. |
| 2. Grundsteuer für die Grundstücke |          |
| (Grundsteuer B)                    | 670 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer                   |          |
| nach dem Gewerbeertrag             | 480 v.H. |

**§ 2**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

4. Dezember 2018 Der Oberbürgermeister  
Thomas Kufen

### **Satzung vom 4. Dezember 2018 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Essen**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Hauptsatzung vom 27. Februar 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2017 wird wie folgt geändert:

§ 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Essen erfolgen im ‚Amtsblatt der Stadt Essen‘. Dieses wird im Internet auf [www.essen.de/amtsblatt](http://www.essen.de/amtsblatt) veröffentlicht. Die von der Stadt Essen als Kreisordnungsbehörde zu erlassenden Tierseuchenverordnung sind in den Essener Tageszeitungen ‚Westdeutsche Allgemeine Zeitung‘ und ‚Neue Ruhr Zeitung‘ zu veröffentlichen.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

**\* \* \***

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

4. Dezember 2018 Der Oberbürgermeister  
Thomas Kufen

### **Nutzungs- und Entgeltordnung für die Weststadthalle vom 4. Dezember 2018**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 28. November 2018 folgende Nutzungs- und Gebührenordnung für die Weststadthalle beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Allgemeine Grundsätze**

- (1) Die Stadt Essen – Jugendamt – (im Folgenden Vermieter) überlässt auf schriftlichen Antrag Räume, Inventar und technische Anlagen in der Weststadthalle für einmalige oder regelmäßige Nutzungen an Dritte (im Folgenden Nutzender).
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Eine Überlassung erfolgt nicht,
  - wenn sich der Nutzende oder der Zweck der Veranstaltung gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder Strafgesetze richtet.
  - bei (partei)politischen Veranstaltungen innerhalb von drei Monaten vor den Terminen von Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen sowie bei kommunalen Bürgerentscheiden.

- (4) Über die Nutzung wird zwischen Vermieter und dem Nutzenden ein schriftlicher privatrechtlicher Vertrag geschlossen, in dem die Einzelheiten über die Nutzung geregelt werden.

#### **§ 2**

#### **Nutzungsgruppen**

Die Weststadthalle ist Bestandteil der Essener Kinder- und Jugendarbeit. Sie steht allen natürlichen Personen, juristischen Personen und sonstigen Gruppen für jugendkulturelle Veranstaltungen zur Verfügung. Eine Vermietung für nicht jugendkulturelle Veranstaltungen ist in Ausnahmefällen möglich.

#### **§ 3**

#### **Entgelt**

- (1) Für die Nutzung der Weststadthalle ist ein Entgelt zu zahlen. Die Höhe ist abhängig von der Dauer der Nutzung, dem Umfang

der genutzten Räume, dem Umfang des genutzten Inventars und etwaig zusätzlich entstehenden Aufwand für Dienstleistungen wie Reinigung, Security, Technik und Personal. Die Nutzungszeit umschließt Auf- und Abbaueiten.

- (2) Die Entgelte für die Nutzung der Räume betragen mindestens

- 600,00 Euro für das Café Horizont,
- 800,00 Euro für die verkleinerte Eventhalle,
- 1.300,00 Euro für die komplette Eventhalle.

In diesen Entgelten sind die Nutzung der in den Räumen vorhandenen Veranstaltungstechnik, des dort vorhandenen Inventars, der Veranstaltungsleitung und –betreuung durch eigenes Personal und der reguläre Reinigungsaufwand enthalten.

Die Entgelte sind, soweit sie auf die Raumvermietungen entfallen, umsatzsteuerfrei nach § 4 Nummer 12a UStG (Umsatzsteuergesetz) und umsatzsteuerpflichtig für die Nutzung der Veranstaltungstechnik und den Reinigungsaufwand. Die Entgelte für Reinigung und Dienstleistungen gelten zuzüglich Umsatzsteuer. Die Aufteilung des Entgeltes erfolgt im Raumnutzungsvertrag/in der Rechnung.

- (3) Entgelte für zusätzliche Dienstleistungen, Inventar und technische Anlagen werden als Aufwandsersatz in der Höhe berechnet, wie sie dem Vermieter durch Dienstleister in Rechnung gestellt werden zuzüglich einer Aufwandspauschale des Vermieters von 10 Prozent. Die Entgelte werden zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer erhoben. Im Übrigen werden diese Entgelte im jeweiligen Nutzungsvertrag vereinbart.

#### **§ 4**

#### **Wegfall der Entgelte**

- (1) Bei den folgenden Veranstaltungen wird auf die Erhebung eines Entgeltes für die Nutzung der Räume verzichtet:

- Veranstaltungen der Jugendverbände,
- Veranstaltungen der nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, wenn sie einen jugendkulturellen Schwerpunkt haben,
- Veranstaltungen von Jugendinitiativen mit jugendkulturellem Schwerpunkt,
- Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen mit jugendkulturellem Schwerpunkt,
- Veranstaltungen von Jugendorganisationen der politischen Parteien mit jugendkulturellem Schwerpunkt,
- Benefiz-Veranstaltungen,
- Veranstaltungen der Stadtverwaltung Essen.

- (2) Entgelte für die Nutzung von Inventar, technischen Anlagen und Dienstleistungen werden bei diesen Veranstaltungen nur erhoben, wenn

- zusätzlicher Reinigungsaufwand entsteht,
- Inventar oder technische Anlagen

- zusätzlich angemietet werden müssen,
- externe Dienstleistungen beauftragt werden müssen.

Auf die Berechnung der Aufwandspauschale in Höhe von 10 Prozent (siehe § 3 Absatz 3) wird dabei verzichtet.

- (3) Die Entgelte für die Nutzung der Räume sind steuerfrei nach § 4 Nummer 12a UStG. Die Entgelte für Reinigung und Dienstleistungen gelten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer mit dem Regelsteuersatz.
- Bei Raumüberlassung an Unternehmen wird nach § 9 UStG auf die Steuerfreiheit verzichtet (§ 27 Absatz 2 UStG). Damit gelten in diesen Fällen auch die Entgelte für die Nutzung der Räume zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer mit dem Regelsteuersatz.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die alte Fassung außer Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Nutzungs- und Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Nutzungs- und Entgeltordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

4. Dezember 2018 Der Oberbürgermeister  
Thomas Kufen

## Satzung vom 4. Dezember 2018 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winter- dienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winter- dienstgebühren vom 06.12.2004 (in der Fassung vom 23.11.2017)

LEGENDE zu den Kürzeln des Straßenreinigungsverzeichnis (Tabellen 1 und 2 der Satzungsänderung):

- Unterscheidung der Straßen nach Reinigungspflichten  
A 1 = Stadt Essen  
A 2 = Anlieger
- Unterteilung der Straßen nach Umfang der Reinigung  
B 1 = Fahrbahn- und Gehwegreinigung  
B 2 = Fußgängerstraßen
- Anzahl Reinigungen pro Woche
- Zuständiger Stadtbezirk

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 lit. f, i und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706 / SGV NRW 2061), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in der Stadt Essen (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 06.12.2004 in der Fassung vom 23.11.2017 (Amtsblatt Nr. 49 vom 08.12.2017) beschlossen:

### Artikel 1

§ 7 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Benutzungsgebühr für eine wöchentliche Straßenreinigung beträgt 8,13 € jährlich pro Frontmeter (Abs. 1-4).“

### Artikel 2

§ 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:  
„Für den Winterdienst wird eine zusätzliche Benutzungsgebühr erhoben. Sie beträgt jährlich pro Frontmeter (Abs. 1-4) für:

die Streuklasse A: 1,13 €  
die Streuklasse B: 0,76 €.“

### Artikel 3

Das Straßenreinigungsverzeichnis wird geändert. Die in Tabelle 1 zu dieser Satzung aufgeführten Einträge werden gestrichen. Stattdessen werden die in Tabelle 2 zu dieser Satzung aufgeführten Einträge eingefügt.

### Artikel 4

Das Winterdienstverzeichnis wird geändert. Die in Tabelle 3 zu dieser Satzung aufgeführten Einträge werden gestrichen. Stattdessen werden die in Tabelle 4 zu dieser Satzung aufgeführten Einträge eingefügt.

### Artikel 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

4. Dezember 2018 Der Oberbürgermeister  
Thomas Kufen

Tabelle 1

**Straßenreinigungsverzeichnis**  
- zum 01.01.2019 zu streichende Einträge -

Straße	Teilbereiche/Bemerkungen	A	B	C	D
Berliner Platz	Friedrich-Ebert-Str. - Segerothstr. ohne eine ca. 1.300 m <sup>2</sup> große Verkehrsfläche nordöstlich des Berliner Platzes im Bereich des U-Bahn-Einganges	1	1	6	1
Berliner Platz	eine ca. 1.300 m <sup>2</sup> große Verkehrsfläche nordöstlich des Berliner Platzes im Bereich des U-Bahn- Einganges	1	2	6	1
Bonifaciusstr.	nach Nr. 257/260 Fichtelstr.	2	1	1	7
Haedenkampstr.	einschließlich Stichstraße zwischen Nr. 40 und 42	1	1	2	1,3
Heeskampshof	ohne Stichstraße zu Nr. 32 - 44	1	1	1	6
Heeskampshof	Stichstraße zu Nr. 32 - 44	2	1	1	6
Hinseler Hof	einschließlich Stichstraße zu Nr. 127 a - 131	1	1	1	8
Hinseler Hof	Stichstraße zu Nr. 9 - 23	2	1	1	8
Im Ährenfeld	Im Ehrenfeld einschließlich Stichstraße	2	1	1	4
Karnaper Markt	Nr. 4 - Ahnewinkelstr. und Parkfläche vor Nr. 1 - 2	1	1	1	5
Karnaper Markt	Nr. 1 - 3 ohne Parkfläche und vor Nr. 12 - 16 einschließlich Platzfläche	1	2	1	5
Koppestr.	Nr. 1 - 5 ohne private Erschließungsstraße	2	1	1	3
Kruppstr.	Freiheit - Friedrichstr.	1	1	2	1,3
Leseband		1	1	1	6
Rahmannstr.	einschließlich Verbindungsweg Rahmannstr. Nr. 33 - Reuenberg	2	1	1	4
Rellinghauser Str.	15 m hinter Heinickestr. - Freiheit	1	2	2	1
Scheidtmanntor	Kaiser-Otto-Platz -- 7m hinter Nr. 4	1	1	3	7
Schweriner Str.	ohne EVAG-Wendeschleife	1	1	1	3
Steeler str.	Leopoldstr. - Varnhorststr.	1	1	2	1
Vogelheimer Str.	Am Schlagbaum - Hafenstr., ohne Stichstr. östlich Nr. 132	1	1	1	5
Vogelheimer Str.	Altenessener Str. - Am Schlagbaum	1	1	2	5

Tabelle 2

**Straßenreinigungsverzeichnis**  
- zum 01.01.2019 neu aufzunehmende Einträge -

Straße	Teilbereiche/Bemerkungen	A	B	C	D
Bauer-Knühl-Weg		2	1	1	7
Berliner Platz		1	1	6	1
Bonifaciusstr.	nach Nr. 257/260 - Fichtelstr.	2	1	1	7
Europaplatz		1	1	7	1
Haedenkampstr.	einschließlich Stichstraße Nr. 40 - 46	1	1	1	1,3
Heeskampshof	ohne Stichstraßen zu Nr. 32 - 44 und 27 - 51	1	1	1	6
Heeskampshof	Stichstraßen zu Nr. 32 - 44 und 27 - 51	2	1	1	6
Helene-Müller-Weg		2	1	1	7
Hermann-Sprenger-Weg		2	1	1	7
Hinseler Hof	einschließlich Stichstraße zu Nr. 127 a - 131, ohne Stichstraßen zu Nr. 9 - 23 und 101 a - 123 b	1	1	1	8
Hinseler Hof	Stichstraßen zu Nr. 9 - 23 und 101 a - 123 b	2	1	1	8
Im Ährenfeld	Im Ährenfeld einschließlich Stichstraße	2	1	1	4
Jakob-Funke-Platz	eine ca. 1.300 m <sup>2</sup> große Verkehrsfläche nordöstlich des Berliner Platzes im Bereich des U-Bahn-Eingangs	1	1	6	1
Karnaper Markt	Nr. 4 - Ahnewinkelstr. und Parkfläche vor Nr. 1 - 2	1	1	2	5
Karnaper Markt	Nr. 1 - 3 ohne Parkfläche und vor Nr. 12 - 16 einschließlich Platzfläche	1	2	2	5
Koppestr.		2	1	1	3
Kruppstr.	Europaplatz - Friedrichstr.	1	1	2	1,3
Leseband		1	1	1	5
Mariannenbahn	(ohne Platzfläche Flurstück 831)	1	1	1	7
Martin-Kremmer-Str.		1	1	1	6
Messeplatz	Fahrstraße - Ende Flurstück 96	1	1	1	2
Messeplatz	Bereich des U-Bahneinstiegs (Flurstück 111)	1	2	1	2
Rahmannstr.	einschließlich Verbindungsweg Rahmannstr. Nr. 33 - Reuenberg	2	1	1	4
Rellinghauser Str.	15m hinter Heinickestr. - Europaplatz	1	2	2	1
Scheidtmanntor	Kaiser-Otto-Platz - 7m hinter Nr. 4	1	1	3	7
Schweriner Str.	ohne Ruhrbahn-Wendeschleife	1	1	1	3
Straße	Teilbereiche/Bemerkungen	A	B	C	D
Steeler Str.	Leopoldstr. - Varnhorststr.	1	1	2	1
Vogelheimer Str.	ohne Stichstr. östlich Nr. 132	1	1	2	5
Wilhelm-Vogelsang-Weg		2	1	1	7

**Tabelle 3**

**Winterdienstverzeichnis  
- zum 01.01.2019 zu streichende Einträge -**

<b>Straßenname</b>	<b>Teilbereiche / Bemerkungen</b>	<b>Streuklasse</b>
Beulestraße	Nr. 1/2 - 10/17	A
Fleherweg	Beulestraße - einschließlich Wendehammer hinter Nr. 25 ohne Parallelfahrbahn zu Nr. 2 – 42	A
Graffweg	Paßstraße - Hiltrops Kamp	A
Hiltrops Kamp	Graffweg - Laurentiusweg	A
Horster Straße	Dahlhauser Straße - Beulestraße	A
Kruppstraße	Freiheit - vor Ampelanlage Richtung Auf-fahrt A40 ohne Parallelfahrbahn zu Nr. 2 - 6 A	A
Laurentiusweg	Paßstraße - Hiltrops Kamp	A
Rellinghauser Straße	Freiheit - Brunnenstraße und Moltkestraße - Frankenstraße ohne Stichstraße zu den Häusern 323 - 331	A

**Tabelle 4**

**Winterdienstverzeichnis  
- zum 01.01.2019 neu aufzunehmende Einträge -**

<b>Straßenname</b>	<b>Teilbereiche / Bemerkungen</b>	<b>Streuklasse</b>
Europaplatz		A
Kruppstr.	Europaplatz - vor Ampelanlage Richtung Auffahrt A 40 ohne Parallelfahrbahn zu Nr. 2 - 6	A
Rellinghauser Straße	Europaplatz - Brunnenstraße und Moltkestraße - Frankenstraße ohne Stichstraße zu den Häusern Nr. 323 - 331	A

Die Stadt Essen trauert um  
ihren ehemaligen Ratsherrn

## Dr. Hans-Joachim Kühnen

**Träger des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens  
der Bundesrepublik Deutschland**

Dr. Hans-Joachim Kühnen ist am 24.11.2018 im Alter von 82 Jahren verstorben. Mit großer Betroffenheit haben Rat und Verwaltung die Nachricht von seinem Tode aufgenommen.

Dr. Hans-Joachim Kühnen engagierte sich von 1999 bis 2009 als Mitglied des Rates der Stadt Essen zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger. Mit viel Sachkunde und großem persönlichen Einsatz trug er während der zwei Wahlperioden zur Entwicklung unserer Stadt und zur Lösung anstehender Probleme bei. Dabei hatte er vor allem stets ein offenes Ohr für die Sorgen und Nöte der Menschen in „seinem“ Stadtteil Bergerhausen.

Die Stadt Essen hat Dr. Hans-Joachim Kühnen viel zu verdanken und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

**Thomas Kufen**  
Oberbürgermeister

### Amt für Straßen und Verkehr:

#### **Widmungserweiterung**

Die Bezirksvertretung I hat in ihrer Sitzung am 27.11.2018 beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 und 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung die Widmung

**eines ca. 5 m langen Abschnittes der  
Stichstraße der Straße Auf der Litten  
zu den Grundstücken Auf der Litten  
Hs. Nr. 88 - 106,**

dessen Gemeingebrauch auf den öffentlichen Fußgängerverkehr beschränkt ist, nachträglich auf die Benutzung mit Kfz. durch Anlieger des Grundstücks Auf der Litten Hs. Nr. 88 zu erweitern.

Die Karte, in der der Umfang der Widmungserweiterung dargestellt ist, und die Widmungsverfügung können beim Amt für Straßen und Verkehr in Essen, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Zimmer 342, an jedem behördlichen Arbeitstag (montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden.

Die Widmungserweiterung wird hiermit gem. § 6 Abs. 1 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Essen als bekannt gegeben.

#### **Hinweis**

Aufgrund des Zweiten Gesetzes zum Bürokratieabbau des Landes NRW vom 19.09.2007 findet bei Widmungserweiterungen kein Widerspruchsverfahren statt. Gegen diese Verfügung ist daher kein Widerspruch mehr möglich, sondern nur noch eine Klage. Auf die nachfolgende Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, in 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

**Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung**

### Untere Jagdbehörde:

#### **Jägerprüfung 2019**

Die Untere Jagdbehörde der Stadt Essen führt die Jägerprüfung 2019 an den folgenden Tagen durch:

Schriftliche Prüfung:

Mittwoch, dem 24.4.2019, 15.00 Uhr,  
in der Bertha-von Suttner-Schule,  
Karolinenstr. 1 – 3, 45130 Essen-Rütten-  
scheid.

Schießprüfung:

Donnerstag, dem 25.4.2019, ab 10.00 Uhr,  
Schießstand „Isenberg“ in Hattingen, Isen-  
berger Weg 4

Mündlich-praktische Prüfung:

Freitag, dem 26.4.2019,  
Montag, dem 29.4.2019,  
Dienstag, dem 30.4.2019, Donnerstag, dem  
2.5.2019 und ggf. an weiteren Tagen jeweils  
ab 8.00 Uhr im Gebäude der Forstverwaltung  
von Grün und Gruga, Eichenstr. 8, 45133  
Essen ( Nähe Stadtwaldplatz).

Ein eventueller Nachprüfungstermin findet  
am 8.10.2019 statt.

Zur Prüfung ist ein amtlicher Ausweis (Per-  
sonalausweis oder Reisepass) mitzubringen.

Auskunft unter **forstverwaltung@gge.  
essen.de**

06.12.2018 Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Eisele

☎ 88-67 410

### Beteiligungsmanagement:

#### **Beteiligungsbericht 2018 der Stadt Essen liegt vor**

Die Stadt Essen hat den Beteiligungsbericht 2018 erstellt, der Anlage zum Gesamtabchluss zum 31.12.2017 ist. Der Bericht erläutert die wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Betätigung der Stadt Essen im Jahr 2017 gemäß den Anforderungen aus § 117 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 52 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW). Der Beteiligungsbericht 2018 steht im Internetangebot der Stadt Essen ([www.essen.de](http://www.essen.de)), Portal Rathaus unter Bürgerservice von A-Z) zur Einsichtnahme und zum Download bereit. Interessenten ohne Internetzugang können den Bericht montags bis freitags während der üblichen Geschäftszeiten (Mo. – Do. 8.30 Uhr – 16.00 Uhr, Fr. 8.30 Uhr – 12.00 Uhr) beim Beteiligungsmanagement im 17. OG des Rathauses der Stadt Essen einsehen (Terminabsprache erwünscht). Kontakt: Beteiligungsmanagement der Stadt Essen, Telefon 0201 8888743 oder **info@beteiligungsmanagement.essen.de**.



und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11. BGBl. I S. 3803).

10.12.2018                      Der Oberbürgermeister  
   Im Auftrage  
   Hebenstreit  
☎ 88-66 590  
   (Plan siehe Seite 370)

---

## Sonstige Bekanntmachungen

---

### Sparkasse Essen:

#### **Aufgebote von Sparurkunden**

Folgende von uns ausgestellte Sparurkunden sollen für kraftlos erklärt werden:

300 022 292 1	339 113 083 2
300 078 536 4	481 120 060 1
311 450 107 9	410 117 797 2

An die Inhaber dieser Sparurkunden ergeht die Aufforderung, binnen 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

29.11.2018                      Sparkasse Essen  
   Hagenkötter Remmer

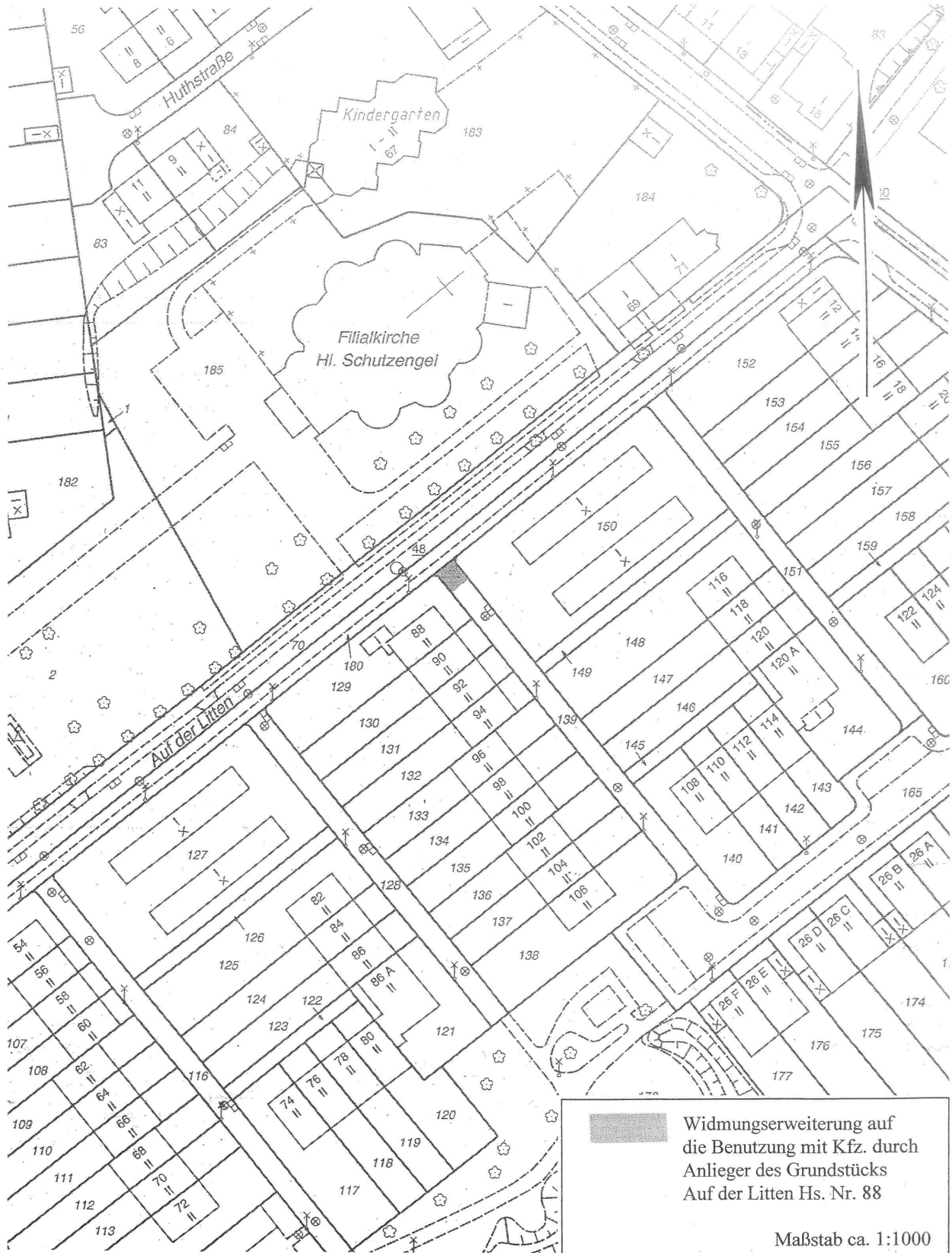
#### **Kraftloserklärungen von Sparurkunden**

Der Vorstand der Sparkasse Essen hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparurkunden für kraftlos erklärt:

316 128 119 5	316 100 156 9
300 189 790 3	300 196 551 0
300 049 608 7	300 215 337 1

03.12.2018                      Sparkasse Essen  
   Remmer                      Hopp

**Lageplan zur Widmungserweiterung eines Abschnittes  
einer Stichstraße der Straße Auf der Litten**



# Öffentliche Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehängt.

<b>Name, Vorname</b>	<b>letzte bekannte Anschrift</b>	<b>zuständiges Amt</b>
Aigbi, Godwin Starly		Jugendamt, ☎ 88-51 653
Bayrakdar, Hamdi	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 123
Beukes, Phenobia Liesette Lydia	Stolbergstr. 55, 45355 Essen	JobCenter Essen Zentr. Dienste, ☎ 88-56 589
Durchleuchter, Torsten	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 176
Chebli, Kassem	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 123
Eder, Christian	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 176
Fisnar, Sabrina	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 176
Girnth, Sabrina	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 999
Glettenberg, Rene	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 123
Gourgounis, Simon Alexandros	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 123
Große, Guido	Grabenstr. 96, 45141 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 225
Heil, Gerome	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 123
Jovanovic, Kristijan	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 999
Jugjali, Deven	Elisabethstr. 90, 45139 Essen	Ordnungsamt, ☎ 88-32 743
Kleinatland, Andreas Wilhelm	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 123
Krieger, Gunthar Hagen	Wendelinstr. 30 - 32, 45307 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 225
Kuschel, Michael	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 123
Lakatosz, Jennifer	Großstr. 4, 45145 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-57 137
Lawrence, Debrah Kwame		Jugendamt, ☎ 88-51 243
Neuhardt, Christian	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 123
Nur-Habib, Sarhad	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 123
Osterhage, Carina Sabine	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 999
Porumbita, Marius		Jugendamt, ☎ 88-51 273
Reiß, Benjamin Nick	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 119
Rizzo Nervo, Andrea	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 119
Sabani, Arben	Sybelstr. 37, 45145 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 932
Schwatke, Susanne Eva	Dammannstr. 32 - 38, 45138 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 223
Sfalinna, Dennis	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 999
Siala, Ahmad		Jugendamt, ☎ 88-51 272
Simic, Dragan	Reinickendorfer Str. 93 A, 13347 Berlin-West	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 728
Sorany, Jano	Papestr. 1, 45147 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 999
Szczesniak, Rainer	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 176
Tiefenhoff, Sascha	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 123
Wellmann, Dennis	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 123
Werther, Markus	Hindenburgstr. 59, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 225

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.

**Herausgeber:**  
**Stadt Essen – Der Oberbürgermeister –**  
**Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation,**  
 45121 Essen  
 Telefon 88 - 15108, 88 - 15100  
 Telefax 88 - 15005

Das Amtsblatt der Stadt Essen erscheint wöchentlich jeden Freitag und ist ab 9.00 Uhr im Rathaus, Porscheplatz, 2. Etage, Zimmer 2.11, zum Einzelpreis von 1,50 EURO erhältlich. Der jährliche Bezugspreis des Druckerzeugnisses beträgt 94,50 EURO (einschl. Postzustellungsgebühren), zahlbar im voraus; der Einzelpreis beträgt 1,50 EURO zzgl. Portokosten; der jährliche Bezugspreis des Newsletters beträgt 82,00 EURO. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt das Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation entgegen. Kündigungen sind nur zum Jahresende möglich. Die **Kündigung** muss bis zum 1. Dezember dem Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation vorliegen. Der Nachdruck oder die Vervielfältigung des Inhalts, auch auszugsweise, insbesondere der vom Herausgeber gestalteten Anzeigen, ist nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Der Preis für amtliche Bekanntmachungen beträgt 1,50 EURO je Millimeter.

**Druck: Amt für Zentralen Service, 45121 Essen**

**PVSt K 1488 (Entgelt bezahlt) Deutsche Post AG**

(Anschriftenfeld)

**Verzogen nach:**

**Im Amtsblatt verwendete Abkürzungen:**

ABI	Amtsblatt der Stadt Essen
BauGB	Baugesetzbuch
BBauG	Bundesbaugesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
B-Plan	Bebauungsplan
DSchG	Denkmalschutzgesetz
FNP	Flächennutzungsplan
Gem.	Gemarkung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GV NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KAG	Kommunalabgabengesetz
OBG	Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden

PBefG	Personenbeförderungsgesetz
SGV NRW	Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
TVgG-NRW	Tariftreue- und Vergabegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

